Resolution des BSF

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846565

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Resolution des BSF

Die am 14./15. Mai 1965 in St. Gallen tagende Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine wendet sich

an die eidgenössischen Räte,
an den hohen Bundesrat,
an das Bundesgericht,
an alle kantonalen und kommunalen Behörden, Parlamente, Regierungen und Gerichtsbehörden.

Angesichts der Tatsache,

dass die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf für ihr Hoheitsgebiet die Schweizerinnen den Schweizer Bürgern politisch gleichgestellt haben und

dass in verschiedenen Kantonen der deutschen Schweiz und im Tessin Ansätze zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der weiblichen Staatsbürger vorhanden sind,

richten wir an alle diese Instanzen den dringenden Appell, es möge jede im Rahmen ihrer Zuständigkeit sich dafür einsetzen, dass durch sinn- und zeitgemässe Auslegung oder durch Abänderung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Texte die Gleichstellung der Schweizerin mit dem Schweizer verwirklicht wird.

Die obenstehende Resolution wurde an der Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine vom Schweizerischen Bund der Migros-Genossenschafterinnen eingebracht und *einstimmig* angenommen:

Die Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, Frau Dr. iur. L. Ruckstuhl, dankte anschliessend den Delegierten der im BSF zusammengeschlossenen Frauenorganisationen für ihr *einmütiges Bekenntnis zum Frauenstimmrecht.* Der BSF zählt heute 44 schweizerische Verbände, 18 kantonale Frauenzentralen, 192 lokale Vereine sowie 204 Einzelmitglieder. Seine Beschlüsse sind daher für einen *grossen Teil der Frauenwelt der Schweiz repräsentativ.*

Nationalrat: Kleine Anfrage Schmitt-Genf vom 1. März 1965

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung mit den Grundsätzen der Charta des Europarates, dem die Schweiz als Mitgliedstaat angehört, in Widerspruch stehen. Auf diese Frage wird der Bundesrat wohl im Bericht, den er den eidgenössischen Räten über die Revision der Bundesverfassung erstatten muss, näher eintreten.